

§ Berlin, 19. Dez. Der Prozeß unseres Landsmannes May gegen den Schriftsteller Lebius stand gestern in der Berufungsinstanz vor der 4. Strafkammer des Landgerichts III in Berlin zur Verhandlung und endete mit der Verurteilung Lebius zu 100 Mk. Geldstrafe. Unsere Leser kennen die Vorgeschichte des Prozesses in allen Einzelheiten, sodaß wir an dieser Stelle nicht mehr darauf zurückzukommen brauchen. Die Bestrafung Lebius' wurde auf den Ausdruck „geborener Verbrecher“ basiert, den Lebius in einem Brief an ein Frl. v. Scheidt in Weimar über May gebraucht hatte. Der Schutz des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) wurde Lebius nicht zuerkannt. Da es gegen Strafkammer-Urteile keine Berufung gibt, so ist der Prozeß, der ja hitzige Kontroversen in der ganzen Welt hervorgerufen hatte, zu Ende.

---

Aus: Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt. 20.12.1911.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018